jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/29 5Ob525/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

WrJWG §38
WrJWG §39 Abs1
WrJWG §40

Rechtssatz

Ist die bis zur Anzeige an den Dritten aufgeschobene Legalzession noch nicht rechtswirksam geworden, so besteht kein Grund, dem Jugendwohlfahrtsträger, der zunächst für die Kosten der vollen Erziehung aufkommt (§ 38 WrJWG), grundsätzlich das Recht abzusprechen, von der ihm in § 39 Abs 1 WrJWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und von einem unterhaltspflichtigen Elternteil den Ersatz (eines Teiles) der Kosten der vollen Erziehung zu begehren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 525/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 5 Ob 525/93
  Veröff: ÖA 1994,31

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0063270

Dokumentnummer

JJR_19930629_OGH0002_0050OB00525_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at